

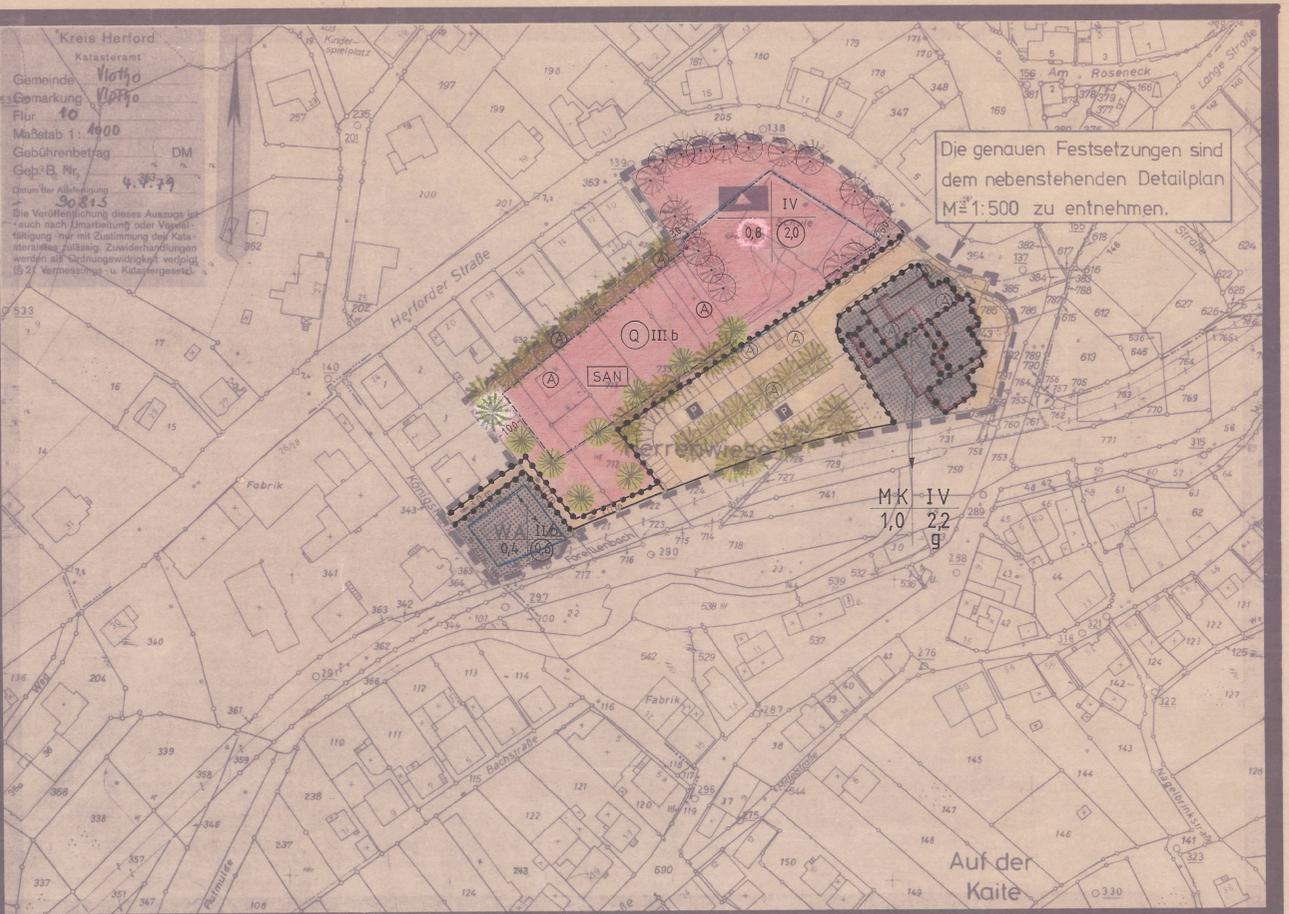
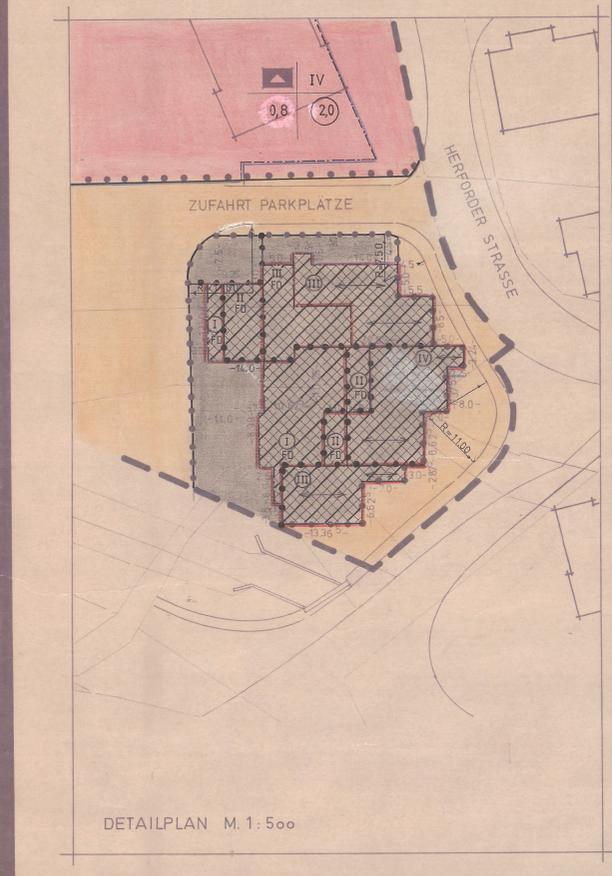
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.1 VLOTHO

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR — 1. AUSFERTIGUNG —

PLANZEICHNUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- I. Art der baulichen Nutzung
 1. Im Kerngebiet werden Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 u. 7 BauNVO i. d. F. v. 15.09.1977 (BGBL. I. S. 1763) zugelassen.
- II. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
 1. Außerhalb der als bebaubar ausgewiesenen Grundflächen dürfen keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden.
- III. GemB § 9 Abs. 3 BBAUG Ziff. 25 — ist auf den als nicht überbaubar ausgewiesenen privaten und öffentlichen Freiflächen der vorhandene Baumbestand innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu erhalten, zu ergänzen und bei natürlichen Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. Als Maß für den Baumbestand gilt die Forderung, daß mindestens auf je 60 qm nicht überbaubarer Fläche ein Baum vorhanden sein muß. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Stadt Vlotho.



Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBAUG
	Grenze des Sanierungsgebietes § 5 Abs. 1 BBAUG
	Baugrenze § 25 BauNVO
	BAULINIE § 9 Abs. 11 BBAUG
	Straßenbegrenzungslinie § 16 Abs. 4 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO
Art der baulichen Nutzung	
	Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO
	Kerngebiet (SIEHE DETAILPLAN M=1:500) § 7 Bau NVO
IM GESAMTEN BEBAUUNGSPLANEBEREICH SIND BAUMATERIALIEN ENTSPRECHEND DER DIN 4109 "SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU" U. FENSTER ENTPR. DER VDI-RICHTLINIE 2718 SCHUTZKL. 2 U. 3 ZU VERWEN	
Maß der baulichen Nutzung § 8 Abs. 17 BauNVO	
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III § 9 Abs. 7 BBAUG	
Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. III § 9 Abs. 7 BBAUG	
Grundflächenzahl z.B. 0,4 § 9 Abs. 7 BBAUG	
Geschoßflächenzahl z.B. 0,7 § 9 Abs. 7 BBAUG	
GEBÄUDEABBRUCH (§ 10 ABS. 1 ST. BAUF. G.) (A)	
Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 12 BBAUG § 8 Abs. 23 BauNVO	
	offene Bauweise
	geschlossene Bauweise
	FIRSTRICHTUNG
	50-55° DACHNEIGUNG
	FD FLACHDACH
	Baugrundstücke f.d. Gemeinbedarf § 9 Abs. 5 BBAUG
	Schule
	Verkehrsflächen § 9 Abs. 11 BBAUG
	Straßenverkehrsflächen
	öffentl. Parkflächen
	Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1, ZIFF. 25 BBAUG
	ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND
	QUELLENSCHUTZGEBIET MIT SCHUTZZONE III b BAD OEYNAUSEN/BAD SALZUFLEN

Planentwurf:
VLOTHO, den 20.3.1979

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Flächeneinverordnungsverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herford, den 14. Mai 1979

Der Regierungsräsident
Herford

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch den Beschluß des Rates der Stadt Vlotho vom 20.3.1979 aufgestellt worden.
Vlotho, den 20.3.1979

DER STADTDIREKTOR
BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 22.11.1979 genehmigt worden.
Detmold, den 22.11.1979

Der Regierungsräsident
Detmold

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 Bundesbaugesetz sind am 1.4.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab dem 1.4.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Vlotho, den 1.4.1980

DER STADTDIREKTOR
STELLVERTRETENDER BÜRGERMEISTER

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 24.2.1979 bis 21.4.1979 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 16.5.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Vlotho, den 22.6.1979

DER STADTDIREKTOR
I. V. BEIGEORDNETER

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 Bundesbaugesetz von der Stadtgemeinde am 20.11.1979 als Satzung beschlossen.
Vlotho, den 3.12.1979

DER STADTDIREKTOR
BÜRGERMEISTER

Genehmigt gemäß § 103 Abs. 1 BauO NRW
Herford, den 10.3.80
Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde im Auftrage
(Herford)
Kreisoberverwaltungsamt

STADT VLOTHO
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.1 M. 1:1000
GEBIET ZWISCHEN HERFORDER- UND VALDORFER STRASSE

- II. Darstellungen ohne Normcharakter
 -
 -
 -
 -
 -
- III. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 -
 - SAN SANIERUNGSGEBIET § 5 ABS 4 BBAUG